

vnnfern sachen vnd Notturfften gott dem allmächtigen wellen beuolhen haben. Weiter bewilligen wir für vnnß vnd vnnser erben. Nachdem wir Vnser Mergklichn sachen vnd Notturfften in schullden gewachsen darumben wir dann verschriben. das vnnser yeder derselben schulden vnder vnnfern pettschaden befrefftigt ain Schrift nemen sulle. das wir solh schullden was ainem yeden tayl zubezalen gebürt. mitainander trewlich vnd auf das furderlichest bezalen fullen vnd wellen. wo sich aber vnder vnnß einer oder mer über angezangte schullden. außer der anndern wissen oder verwilligung. Berrer in schulden gäb. derselb soll sein schullden fur sich selbs bezalan vnd den anndern an Erer erbainigung vnd aufzaigung an schadn sein. Wir bewilligen auch. fur vnnß. vnnser erben. Das wir all vnnser teycht wie die genannt vnd wo die gelegen sein nichts hierjne aufgeslossen. tremlich mit ainander Bischen Panen beseczen vnd mit ander Notturff wie wir dann die byßher gehalsten versehen. vnd was Flerlich aus solhen teychten aus dem Bischuerkauff geüellt soll flerlich in ain Register gebracht vnd in Summa bezeichnet werden danon fullen vnd wellen wir die Biscknecht vnd ander arbaiter. die bey solhen teychten gearbaitt. bezalln. Das vbrig gellt was die Raittung bringen wirdet tremlich vnd vetterlich mitainander tayln. Es fullen auch die teyhtmaister Teyhtschreiber vnd ander So mit den teychten in einnemen vnd aufzgeben vnd in ander wege zuhanndlın haben yedemtayl gelobt sein ongeuer.

Damit aber diese vnnser erbainigung vnd aufzaigung von vnnss allen vnd vnnfern erben vnd nachkömen es sein manns oder frwenpild. von vnnserm gebluet namens vnd Stamens eelich geborn. nu furo Stät vnd unzerbrochen gehalsten werde. Deshalbem wir vnnß obgenannt. Cristoff Graßm Georg vnd Herrn eyd gebrueder vnd Beter von Liechtenstain von Nicolsburg zusammen vereint vnd verpunnden vnd tun das hiemt wissentlich mit dem brieue fur vnnß vnnser erben vnd nachkömen. Solhem allen genneschlich nachzuleben vollziehen vnd halten bey vnnsern warn ayden vnd trewen. Dauon wir vnnß noch vnnser erben absoluieren Lassen fullen noch wellen. Es soll auch kainer vnnser mēndlich erb in vnnser verlassen güeter eingesezt noch zuegelaßen werden. er hab dann dem eltiisten vnnfers namen vnd Stamens weltlichs stanudes vor dieser erbainigung vnd aufzaigung für sich vnd sein erben gelobt vnd versprochen zuhallden. Ob aber sach wär das wir vnnser mēndlich erben vnnfers Stamens vnd namens. eelich geborn. mit iode all abgiennengen. das got der allmechtig genediglich verhüetten welle. So fullen alßdann vnnser güeter erblich vallen auf vnnser negst frunnde vnd erben vnd sunnst wie sich das nach ordnung der Recht oder Landßprach vnd gewonhaft gebürt. alles getrewlich vnd ungeuerlich. Und zu Glawblicher Brfunknd des brieues vnder vnnser vorbenannten Cristoffn Graßm Georgen vnd Hertneiden gebrueder vnd vettern von Liechtenstain von Nicolsburg yedes anhangunnden Inſigl bewart. Und zu gezwenzuß vnd merer beſtigung haben wir mit vleyß gebeten Die Wolgebom herrn herrn Ludwigen von Starhemberg. Herrn Hannsen von Puchaim von Horn erbdruggess in österreich. Herrn Hannsen von Zelking vnnser lieb Schwager Beter vnd frunnde. das Sy Iren Inſigeln zugezwenzuß der fachen an disen brieff gehanngn haben Doch In Iren erben vnd Inſigeln onschaden ongeuer. Geben zu Nicolsburg Sonntags Reminiscere in der vassien Nach Cristi gebürde. Im fünfszehenhundertstā vnd vierden Jaren.



Cristoff von Liechtenstain



Graßm vo. Liecht-stain vo. Nicolsp.



Jorg vo. Liechteftain vo. Nicolsp.



Hartman vom Liechteftai.



Ludvie vo. Starhemppe.



. . ns von Puechaim



S. Hannsen Herrn von Zelking.